



Stadt Recklinghausen

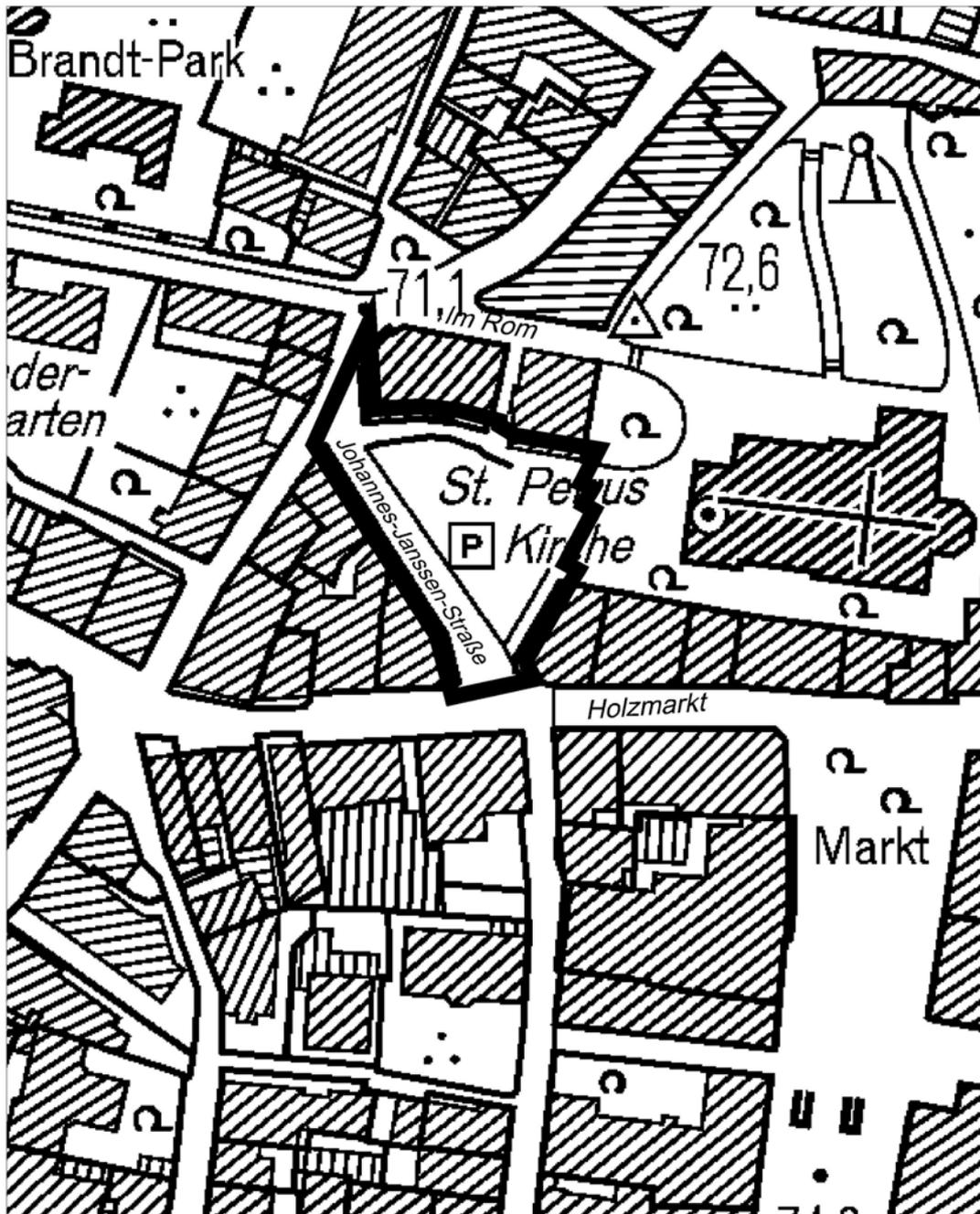
Begründung

gem. § 2a i.V.m. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Bebauungsplan Nr. 222 – Altstadt –

6. Änderung – Johannes-Janssen-Straße



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planinhalt und Planungsziel

Der Bebauungsplan Nr. 222 - Altstadt - ist am 22.02.1996 in Kraft getreten. Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes war insbesondere die nutzungsbezogene Ordnung der Altstadt Recklinghausens und damit der Erhalt und die Entwicklung einer attraktiven historischen Innenstadt.

Bei der 6. Änderung handelt es sich um eine 1380 m² große Fläche, welche die Johannes-Janssen-Straße und die östlich daran anschließende Platzfläche umfasst. Der Geltungsbereich der Änderung wird räumlich durch das Ikonenmuseum und die Straße Im Rom im Norden, die St. Petrus-Kirche im Osten, die Straße Holzmarkt im Süden und die Münsterstraße im Westen begrenzt.

Die Grundstücke (Gemarkung Recklinghausen, Flur 335, Flurstücke 499, 500, 501, 502, 503, 508), die im Bebauungsplan als Kerngebiet (MK) gem. § 7 BauNVO festgesetzt sind, dienen seit vielen Jahren als Parkplatz.

Städtebauliches Ziel ist die Sicherung der in Rede stehenden Fläche als öffentlicher Platz. In diesem Zusammenhang soll vor allem den faktisch vorhandenen Gegebenheiten, dem Umbau des Ikonenmuseums sowie einer in Zukunft wünschenswerten Platzgestaltung Rechnung getragen werden. Der öffentliche Platz soll zwischen dem Ikonenmuseum, der Petruskirche und der Krim als Schnittpunkt bzw. „Gelenk“ fungieren. Um die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen, soll der Bebauungsplan im Zuge der 6. Änderung - im vereinfachten Verfahren - angepasst werden. Es ist deshalb beabsichtigt, die oben genannten Grundstücke als ‚Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich‘ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festzusetzen. Das Flurstück 507, die Johannes-Janssen-Straße, ist bisher durch die Festsetzung ‚Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerzone‘ definiert. Im Hinblick auf die Planzeichenverordnung 1990 – Anlage Nr. 6.3 – wird die Festsetzung ‚Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich‘ gewählt und ist lediglich eine deklaratorische Änderung. Dies ändert nichts an der tatsächlichen Nutzungsfunktion.

Da die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 222 – Altstadt – unverändert bleiben und durch die beabsichtigte 6. Änderung - Johannes-Janssen-Straße - des Bebauungsplanes Nr. 222 - Altstadt - auch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann diese Änderung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 i.V.m. § 3 BauGB durchgeführt werden.

Bodendenkmalschutz

Im Jahr 2009 beantragte der Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit Schreiben vom 09.07.2009, den Geltungsbereich der 6. Änderung als Bodendenkmal einzutragen und dokumentierte im selben Schreiben die Benennungsherstellung nach § 21 Abs. 4 Satz 1 DSchG NRW. In seiner Sitzung am 15.03.2010 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschlossen, die Eintragung in die Denkmalliste vorzunehmen (Drs.: 0163/2010). Dieses Eintragungsverfahren ist bisher nicht abgeschlossen, daher erfolgt in dem Bebauungsplan auch

keine nachrichtliche Übernahme des Bodendenkmals gemäß § 9 Abs. 6 BauGB. Die bisherigen Ergebnisse der Grabungen vor Ort konnten auch kein Bodendenkmal bestätigen.

Um von den Suchschnitten noch nicht erfasste Flächen des Parkplatzes baubegleitend dokumentieren zu können, sollen Bodeneingriffe in ständiger Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen durchgeführt werden. Der entsprechende Hinweis wurde im textlichen Teil aufgenommen.

Von besonderer Bedeutung können hierbei auch archäologische Funde werden, die in diesem Bereich erwartet werden. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe führt in seinem Schreiben vom 03.07.2012 aus, dass die Fläche östlich des Johannes-Janssen-Platzes die westliche Begrenzung des Kirchhofes von St. Peter bildet. Des Weiteren heißt es, dass die Pfarrkirche nicht nur Ausgangspunkt für die Entstehung der Stadt Recklinghausen war, sondern als größte und älteste Pfarre des Landes zwischen Lippe und Emscher auch für die Bildung des kurkölnischen Vestes Recklinghausen große Bedeutung gilt. „Die Kirche sowie der nördlich anschließende Hof der Erzbischöfe von Köln waren von einer Wall-Graben-Befestigung umgeben, die an mehreren Stellen östlich und südlich der Pfarrkirche bereits bei früheren Baumaßnahmen angeschnitten wurde und deren Nachweis auf der Westseite der Kirche eine archäologische Voruntersuchung im Jahr 2011 erbringen sollte. [...] Spuren einer Befestigung auf der Westseite von St. Peter fanden sich nicht. Bei der überwiegenden Anzahl der Befunde handelte es sich um neuzeitliche Abfall- und Baugruben, weiterhin konnte ein im Senkverfahren abgetiefer Brunnen des ausgehenden 18. Jhs. aufgedeckt werden. Spätmittelalterliche Mörtelmischgruben, aber auch Pfostengruben, die zu hoch- und spätmittelalterlichen Häusern gehören, lassen dennoch den Rückschluss zu, dass besonders auf der Ostseite des Platzes noch mit den Überresten mittelalterlicher Pfostenbauten zu rechnen ist.“

Die planungsrechtliche Sicherung der gesamten Platzfläche hat somit das städtebauliche Ziel, eine zukünftige Platzgestaltung unter der Rücksichtnahme von Bodendenkmälern zu ermöglichen.

Umweltbelange

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Ein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 BNatSchG, der entsprechend ausgeglichen werden müsste, ist nicht erwartbar. Ein Ausgleich ist also nicht erforderlich, da es sich bei dem Gebiet um eine bereits versiegelte Fläche handelt. Bei der Bebauungsplanänderung erfolgt nur eine andere Nutzungszuweisung der Fläche. Somit bedarf es auch keiner Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 a BauGB).

Artenschutz

Städtebauliches Ziel ist die Sicherung der hier in Rede stehenden Fläche als öffentlicher Platz. In diesem Zusammenhang soll vor allem den faktisch vorhandenen Gegebenheiten, einer in Zukunft wünschenswerten Platzgestaltung Rechnung getragen werden. Um die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen, soll der Bebauungsplan im Zuge der 6.

Änderung - im vereinfachten Verfahren - angepasst werden. Es ist deshalb beabsichtigt, die Grundstücke als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerzone' gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festzusetzen. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Im Zuge der Aufstellung und Umsetzung eines Bebauungsplanes kann es zu Störungen oder gar zu Verlusten bei besonders geschützten oder streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 BNatSchG kommen. Unter Bezugnahme auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Landes NRW¹ wurde das Plangebiet einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I) unterzogen. Hierzu wurden Informationen zum Vorkommen der vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) definierten „planungsrelevanten Arten ausgewertet, welche bei Planungen in NRW zu berücksichtigen sind. Erste Erkenntnisse erhält man durch die Auswertung der Messtischblätter des LANUV²

Nach Auswertung des Messtischblattes des LANUV kann von den zukünftigen Festsetzungen ein Vorkommen von „Streng geschützten Arten“ gemäß Bundesnaturschutzgesetz betroffen sein.

Das Gebiet des Bebauungsplanes ist durch die bestehende Bebauung und eine Stellplatzfläche intensiv vorgeprägt. Es kann, bedingt durch die Platzgestaltung, zu Verlusten der ortsbildprägenden Bäume kommen (1 x Robinia pseudoacacie, 5 x Carpinus betulus, 1 x Acer platanoides Globosum).

Am 30. Mai 2012 erfolgte eine fotografische Dokumentation und eine Beurteilung der Bäume unter artenschutzrechtlichen Aspekten. Es wurde kein Hinweis auf eine planungsrelevante Art gefunden.

Grundsätzlich ist aufgrund der Raumstruktur und der Lage des Plangebietes nicht davon auszugehen, dass Lebens- oder Teillebensräume besonders geschützter Arten bzw. streng geschützter Arten durch das Änderungsverfahren nachhaltig beeinträchtigt werden.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung:

Es ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Regelungen des Bebauungsplanes grundsätzlich nicht betroffen und

- erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie
- Beschädigungen oder Zerstörungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

nicht zu erwarten sind.

¹ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.10.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, NRW; FIS der Geschützten Arten in NRW nach Messtischblättern – siehe: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/arten/blatt/liste/4309> für Recklinghausen

Damit es bei der Umsetzung der neuen Platzgestaltung zu einem Zeitpunkt, der heute noch nicht absehbar ist, ebenfalls zu keinen Störungen, Beschädigungen oder Zerstörungen im Sinne des § 44 BNatSchG kommt, sollte unmittelbar vor Baubeginn oder der Baumfällung erneut eine artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgen. Die Baumfällungen dürfen gemäß § 39 BNatSchG nicht während des Brutgeschäftes (1. März bis zum 30. September) erfolgen. Im Rahmen der Trägerbeteiligung hat die Untere Landschaftsbehörde keine Bedenken vorgetragen.

Textlicher Teil

Im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 222 – Altstadt – 6. Änderung – Johannes-Janssen-Straße – werden die relevanten, geltenden Kennzeichnungen (Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen) und Hinweise (Bodendenkmalschutz, Baumschutzsatzung, Kampfmittelbeseitigung, Werbesatzung, Sanierungsgebiet) aus dem Bebauungsplan Nr. 222 – Altstadt nochmals aufgeführt und aktualisiert (siehe Anhang). Damit ist der Textliche Teil für den Geltungsbereich der 6. Änderung abschließend.

Planverfahren

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.09.2011 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB hat - nach ortsüblicher Bekanntmachung (mit Amtsblatt Nr. 20 vom 12.06.2012) - in der Zeit vom 25.06.2012 bis 25.07.2012 einschließlich die öffentliche Auslegung der Planunterlagen stattgefunden. Gleichzeitig wurden den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit gegeben, die Änderung auf ihre Belange hin zu überprüfen und Stellungnahmen vorzubringen (gemäß § 4 (2) BauGB). Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Recklinghausen, den 01.08.2012

Bürgermeister
Im Auftrag

Schneider
Städt. Baudirektor

Tab. 1.: Messtischblatt Recklinghausen 4309 Erhaltungszustand³ der Population Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4309 Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude. (Abfrage 25. Mai 2012)

| Art | | Status | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|----------------------------------|------------------------------|--|-----------------------------------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | |
| Säugetiere | | | |
| <u>Eptesicus serotinus</u> | <u>Breitflügelfledermaus</u> | Art vorhanden | G |
| <u>Myotis dasycneme</u> | <u>Teichfledermaus</u> | Art vorhanden | G |
| <u>Myotis daubentonii</u> | <u>Wasserfledermaus</u> | Art vorhanden | G |
| <u>Myotis nattereri</u> | <u>Fransenfledermaus</u> | Art vorhanden | G |
| <u>Nyctalus leisleri</u> | <u>Kleiner Abendsegler</u> | Art vorhanden | U |
| <u>Nyctalus noctula</u> | <u>Großer Abendsegler</u> | Art vorhanden | G |
| <u>Pipistrellus nathusii</u> | <u>Rauhhaufledermaus</u> | Art vorhanden | G |
| <u>Pipistrellus pipistrellus</u> | <u>Zwergfledermaus</u> | Art vorhanden | G |
| <u>Vespertilio murinus</u> | <u>Zweifarbfloderm Maus</u> | Art vorhanden | G |
| Vögel | | | |
| <u>Accipiter gentilis</u> | <u>Habicht</u> | sicher brütend | G |
| <u>Accipiter nisus</u> | <u>Sperber</u> | sicher brütend | G |
| <u>Alcedo atthis</u> | <u>Eisvogel</u> | sicher brütend | G |
| <u>Asio otus</u> | <u>Waldohreule</u> | sicher brütend beobachtet zur Brutzeit | G |
| <u>Athene noctua</u> | <u>Steinkauz</u> | | G |
| <u>Corvus frugilegus</u> | <u>Saatkrähe</u> | sicher brütend | G |
| <u>Delichon urbica</u> | <u>Mehlschwalbe</u> | sicher brütend | G↓ |
| <u>Dryobates minor</u> | <u>Kleinspecht</u> | sicher brütend | G |
| <u>Falco peregrinus</u> | <u>Wanderfalke</u> | sicher brütend | U↑ |
| <u>Falco tinnunculus</u> | <u>Turnfalke</u> | sicher brütend | G |
| <u>Hirundo rustica</u> | <u>Rauchschwalbe</u> | sicher brütend | G↓ |
| <u>Luscinia megarhynchos</u> | <u>Nachtigall</u> | sicher brütend | G |
| <u>Perdix perdix</u> | <u>Rebhuhn</u> | sicher brütend | U |
| <u>Phoenicurus phoenicurus</u> | <u>Gartenrotschwanz</u> | sicher brütend | U↓ |
| <u>Streptopelia turtur</u> | <u>Turteltaube</u> | sicher brütend | U↓ |
| <u>Strix aluco</u> | <u>Waldkauz</u> | sicher brütend | G |
| <u>Tyto alba</u> | <u>Schleiereule</u> | sicher brütend | G |
| Amphibien | | | |
| <u>Bufo calamita</u> | <u>Kreuzkröte</u> | Art vorhanden | U |
| <u>Triturus cristatus</u> | <u>Kammolch</u> | Art vorhanden | G |
| Reptilien | | | |
| <u>Lacerta agilis</u> | <u>Zauneidechse</u> | Art vorhanden | G↓ |

³ Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung)

- S ungünstig/schlecht (rot)
- U ungünstig/unzureichend (gelb)
- G günstig (grün)

2. Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB

2.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Das Plangebiet wird durch bergbauliche Einwirkungen beeinträchtigt. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§110ff BBergG) mit der Ruhrkohle Bergbau AG in Herne Kontakt aufzunehmen.

3. Hinweise

3.1 Bodendenkmalschutz

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Der Bebauungsplan tangiert die mittelalterliche Landwehr von Recklinghausen. Werden kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerksreste sowie Einzelfunde (z. B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodenfunde und ihre Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem Westfälischen Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege mitzuteilen.

3.2 Baumschutzsatzung

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Recklinghausen (Baumschutzsatzung) vom 22.12.2010 ist zu beachten.

3.3 Kampfmittelbeseitigung

Die vorhandenen Luftbilder lassen keine Kampfmittelleinwirkungen erkennen. Eine systematische Absuche ist nicht erforderlich. Bei bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte allerdings Vorsicht geboten sein, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

3.6 Werbesatzung

Die Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen sowie über deren äußere Gestaltung vom 13.06.2006 ist zu beachten.

3.7 Sanierungsgebiet

3.7.2 Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadterneuerung Recklinghausen-Altstadt" vom 10.12.1992 – zuletzt geändert durch die Satzung vom 09.10.2007 - ist zu beachten.